

Hinweise zur Erarbeitung der erforderlichen Unterlagen zum Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung zur Geltendmachung steuerlicher Vorteile gemäß § 10g Einkommensteuergesetz (EStG)

Voraussetzung

§ 10g EStG regelt die Steuerbegünstigung für **schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden**. Schutzwürdige Kulturgüter in diesem Sinne können Gebäude oder Gebäudeteile; gärtnerische, bauliche oder sonstige Anlagen, die keine Gebäude oder Gebäudeteile sind; oder auch Mobiliar, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken sowie Archive sein, wenn sie in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang der wissenschaftlichen Forschung oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, es sei denn, dem Zugang stehen zwingende Gründe des Denkmal- oder Archivschutzes entgegen. Die Maßnahmen müssen nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen der Denkmal- und Archivpflege erforderlich und in Abstimmung mit der zuständigen Stelle durchgeführt worden sein.

Erläuterung der Begriffe:

Gebäude oder Gebäudeteile, welche nach den jeweils landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal sind bzw. die für sich allein nicht die Voraussetzungen für ein Baudenkmal erfüllen, aber Teil einer nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften als Einheit geschützten Gebäudegruppe oder Gesamtanlage sind

Gärtnerische Anlagen sind historische Park- und Gartenanlagen, die Gegenstand des Denkmalschutzes sind. Dazu gehören auch die in die gärtnerische Anlage einbezogenen baulichen Anlagen, soweit diese nicht eigenständig unter Schutz gestellt sind (z.B. Freitreppen, Balustraden Pavillons, Mausoleen, Anlagen zur Wasserregulierung, künstliche Grotten, Wasserspiele, Brunnenanlagen).

Bauliche Anlagen sind Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO), die keine Gebäude oder Gebäudeteile sind (z.B. Brücken, Befestigungen). Die bauliche Anlage selbst muss Gegenstand des Denkmalschutzes sein. Zu den baulichen Anlagen gehören auch Teile von baulichen Anlagen, z. B. Ruinen oder sonstige übriggebliebene Teile ehemals größerer Anlagen.

Zu den **sonstigen Anlagen** gehören z.B. Bodendenkmale oder Maschinen, die Gegenstand des Denkmalschutzes sind.

Bewegliche Kunstgüter müssen sich seit mindestens 20 Jahren in Besitz der Familie des Steuerpflichtigen befinden oder in das Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen sein. Weiterhin muss sich die Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegen.

Abstimmung

Vor Beginn der Maßnahmen ist eine detaillierte Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde (Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Abt. Denkmalpflege) erforderlich. Die erforderliche Abstimmung wird in der Regel mit der erteilten denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bzw. der erteilten Baugenehmigung mit denkmalschutzrechtlichen Auflagen nachgewiesen. Auch können Abstimmungsprotokolle als Nachweis für die erfolgte Abstimmung eingereicht werden.

Bei laufenden oder wiederkehrenden Maßnahmen reicht es aus, wenn sie einmal vorweg abgestimmt werden (z.B. laufende Pflege bei geschützten Garten- und Parkanlagen).

Mit dem Antrag einzureichende Unterlagen

Der Antrag kann erst bearbeitet werden wenn die im Antrag als Anlage geforderten Unterlagen **vollständig** eingereicht wurden. Zu einzelnen davon erhalten sie im folgenden detailliertere Hinweise.

Originalrechnungen und dazugehörige Zahlungsbelege für die im Rahmen der Sanierung entstandenen Aufwendungen

Grundsätzlich sind alle im Rahmen der Gesamtsanierung entstandenen Originalrechnungen einschließlich der dazugehörigen Zahlbelege (z. B. Kontoauszüge in Kopie) einzureichen. An die Rechnungen werden folgende Anforderungen gestellt:

- Rechnungen müssen Leistung/ Artikel, Menge und Preis eindeutig erkennen lassen
- bei Pauschalrechnungen ist immer das Angebot/ der Kostenvoranschlag beizufügen
- Schlussrechnungen müssen immer vorgelegt werden; allein auf der Grundlage von Abschlagsrechnungen kann keine Anerkennung von Aufwendungen erfolgen.

Bitte ordnen Sie die Rechnungen nach Gewerken chronologisch und nummerieren Sie diese fortlaufend.

Nach erfolgter Prüfung erhalten Sie die Originalrechnungen und Zahlungsnachweise in der Anlage der ausgestellten Bescheinigung zurück.

Bei Bauherren oder Erwerberrn, die einen Bauträger, Baubetreuer oder Generalunternehmer mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragt haben, und in vergleichbaren Fällen, ist die notwendige Prüfung der Einzelrechnungen nur möglich, wenn der Antragsteller die spezifizierten Originalrechnungen der Handwerker, Subunternehmer und Lieferanten an den Bauträger o. ä. sowie einen detaillierten Einzelnachweis über die Vergütung für dessen eigene Leistung vorlegt. Diese werden in der Regel direkt vom Bauträger eingereicht.

Aufstellung der Rechnungen geordnet nach Gewerken oder Bauteilen

Für die Aufstellung der Rechnungen verwenden Sie bitte die in der als Anlage 1 beigefügte Tabelle.

Kürzen Sie bitte die Rechnungssummen um die Kosten, die offensichtlich nicht für die Sanierung des Denkmals erforderlich waren und tragen Sie die gekürzten Summen in die Spalte "geltend gemachter Rechnungsbetrag brutto in EUR" ein.

Bescheinigt werden nur tatsächlich angefallene Aufwendungen, weshalb auch in Anspruch genommene Skonti und Rabatte in Abzug zu bringen sind. Abweichungen des geltend gemachten Betrages vom eigentlichen Rechnungsbetrag müssen nachvollziehbar sein.

Die Spalten "anerkannter Rechnungsbetrag brutto in EUR" und "Vermerk des Prüfers" werden vom Bearbeiter ausgefüllt.

Falls möglich stellen Sie uns die ausgefüllte Kostenzusammenstellung bitte auch in elektronischer Form zur Verfügung - vorzugsweise per E-Mail an **denkmalschutz@leipzig.de** mit dem Betreff "Kostenzusammenstellung" und einen Verweis auf Antragsteller, Objekt und den gestellten Antrag.

Verwaltungsgebühren

Für die Bescheinigung werden gemäß Verwaltungskostensatzung der Stadt Leipzig und dem Kommunalen Kostenverzeichnis Gebühren erhoben.

▼ Bitte senden an:

Stadt Leipzig
Amt für Bauordnung
und Denkmalpflege
Abt. Denkmalpflege
SG Förderung/ESTG
04092 Leipzig

Eingangsvermerk

► **Hinweise:**

Aus technischen und rechtlichen Gründen ist eine Entgegennahme dieses Antrages per E-Mail nicht möglich. Beim handschriftlichen Ausfüllen bitte in Blockschrift ausfüllen.

Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 10 g Einkommensteuergesetz (EStG)

1 Antragsteller

Name, Vorname/Firma

Telefon / Fax (mit Vorwahl)

E-Mail-Adresse

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Eigentümer

sonstiger Bauberechtigter

Vertreter des Eigentümers / eines sonstigen Bauberechtigten

2 Vertreter / Bevollmächtigter des Antragstellers

Name, Vorname/Firma

Telefon / Fax (mit Vorwahl)

E-Mail-Adresse

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

3 Denkmalobjekt

Gebäude oder Gebäudeteile

gärtnerische, bauliche oder sonstige Anlagen

Mobiliar, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken der Archive

Eingetragen im Verzeichnis national wertvollen Kunstgutes oder im Verzeichnis national wertvolle Archive oder

Seit mindestens 20 Jahren in Familienbesitz und der Erhalt liegt im öffentlichen Interesse

Bezeichnung des Objektes / der Anlage / des Gegenstandes

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

4 Beschreibung der durchgeführten Baumaßnahmen

--

5 Dauer der Maßnahme

Begonnen (Monat / Jahr)	Beendet (Monat / Jahr)
-------------------------	------------------------

6 Höhe der geltend gemachten Aufwendungen

Summe aus Rechnungsaufstellung – (ungeachtet erhaltener Zuwendungen) bzw. die Sanierungsleistung laut Kaufvertrag

--

7 Zuwendung aus öffentlichen Mitteln

Falls Zuwendungen von einer für Denkmalschutz oder Denkmalpflege zuständigen Behörde gewährt worden sind, bitte auflisten

Zuwendungsgeber	Auszahlungsdatum	Betrag in EUR
	Gesamt:	

8 Erklärung der Zugänglichkeit

- zugänglich für Öffentlichkeit
- zugänglich für wissenschaftliche Forschung

Umfang der Zugänglichkeit

--

nicht zugänglich

Begründung

--

mit dem Antragsformular sind einzureichen:

- Kopien der für die Maßnahmen erteilten denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen / Baugenehmigungen
- Originalrechnungen und dazugehörige Zahlungsbelege für die im Rahmen der Maßnahme entstandenen Aufwendungen nach Gewerken und innerhalb chronologisch geordnet
Die Baukosten und die Baunebenkosten sind getrennt voneinander auszuweisen.
- Kopien der Zuwendungsbescheide zu den unter Ziffer 7 gewährten Zuwendungen
- denkmalschutzrechtliches Abnahmeschreiben
- Fotos vor Beginn und nach Fertigstellung der Maßnahme
- elektronische Rechnungsaufstellung

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

**Gesamtrechnungsaufstellung zum Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung
gemäß § 10g Einkommenssteuergesetz (EStG)**

Anlage

Objekt

Lfd. Nr.	Firma	Leistung / Gewerk	RE-Datum	RE-Nummer	RE-Betrag ausbezahlt / durch Antragsteller geltend gemachte Aufwendungen	vom Prüfer auszufüllen	
						Anerkannte Aufwendungen brutto in EUR	Vermerk Prüfer

Baukosten

1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							

Zwischensumme Baukosten

Baunebenkosten

1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
	Zwischensumme Baunebenkosten						

beantragte Baukosten:	
beantragte Baunebenkosten:	
anerkannte Baukosten gesamt:	
anerkannte Baunebenkosten gesamt:	